



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

43. Jahrgang

ausgegeben am **09. März 2017**

Nummer **05**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

14	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	21
	der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch	
15	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	22
	der im Monat <b>Januar 2017</b> beim Bürgerservice der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände	
16	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	23 - 25
	über die Genehmigung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht	
17	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	26 – 28
	über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung	
18	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	29 – 31
	über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung	

19	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> Zweite erneute und verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“ (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch)	32 – 33
20	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulze-Frenking“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung	34 – 36
21	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> Veräußerung von Interessentenwegen	37 – 38

**Wasser- und Bodenverband Obere Stever****BEKANNTMACHUNG**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäss § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes ( Wasserhaushaltsgesetz – WHG- ) Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ( Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2017 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäss § 20 Abs. 3. der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäss § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Febr. 2017

**Wasser- und Bodenverband  
Obere Stever  
48301 Nottuln  
Josef Schulze Frenking Backmann  
Verbandsvorsteher**

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 08.02.2017

Im Monat **Januar 2017** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

2 Damenräder  
2 Herrenräder  
2 Klappstühle  
3 Schlüssel  
6 Katzen  
1 Tasche  
3 Brillen  
2 Smartphones  
2 Armbanduhren  
1 Ring  
3 Geldbörsen

Im Auftrag



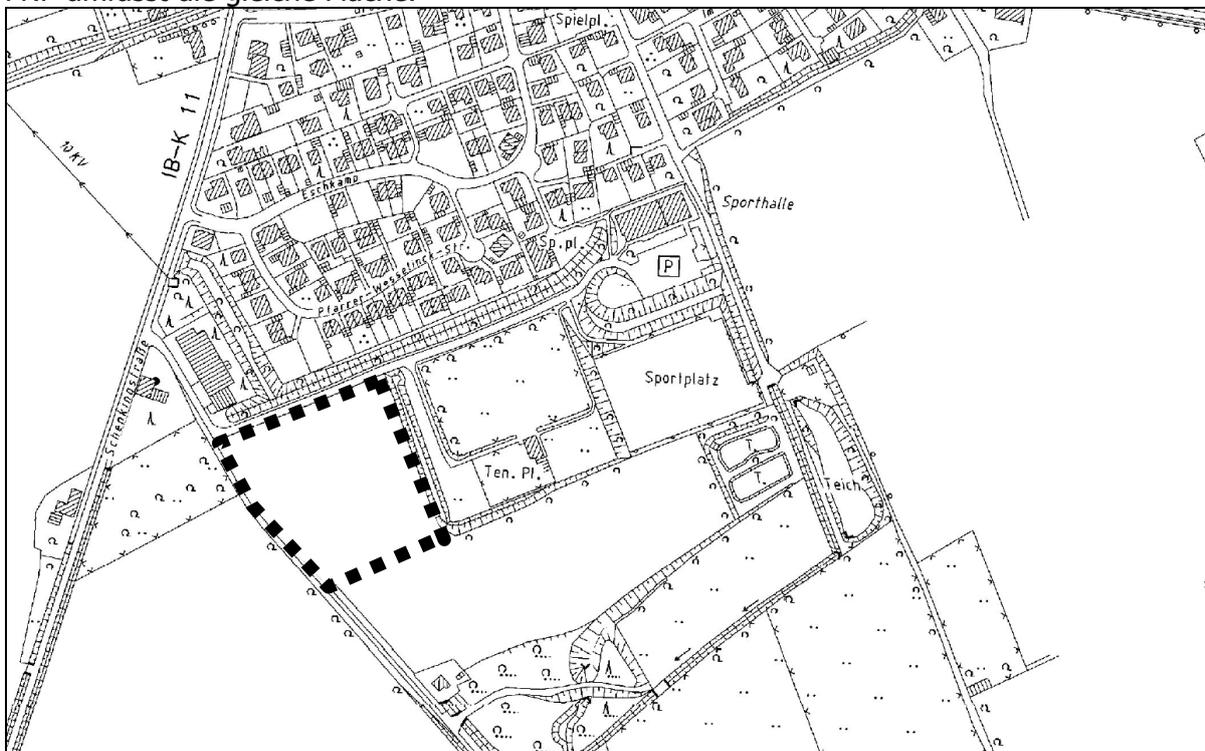
(Kockmann)

## Amtliche Bekanntmachung

### über die Genehmigung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 die 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. In seiner Sitzung am 20.09.2016 ist die Begründung mit Umweltbericht vom Rat gebilligt worden. Die Bezirksregierung Münster hat als zuständige übergeordnete Behörde die 77. Flächennutzungsplanänderung am 14.02.2017 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt am südlichen Rand des Ortsteils Schapdetten. Die geplante Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha zwischen der bestehenden Sportanlage und der Schenkingstraße. Die Erweiterung liegt auf einem Teil des Flurstücks Nr. 253, Flur 2, Gemarkung Schapdetten. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen. Der Änderungsbereich des FNP umfasst die gleiche Fläche.



■■■■■■■ Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“: „Bogensportanlage Schapdetten“ (ohne Maßstab).

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 77. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

## 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 09.03.2017



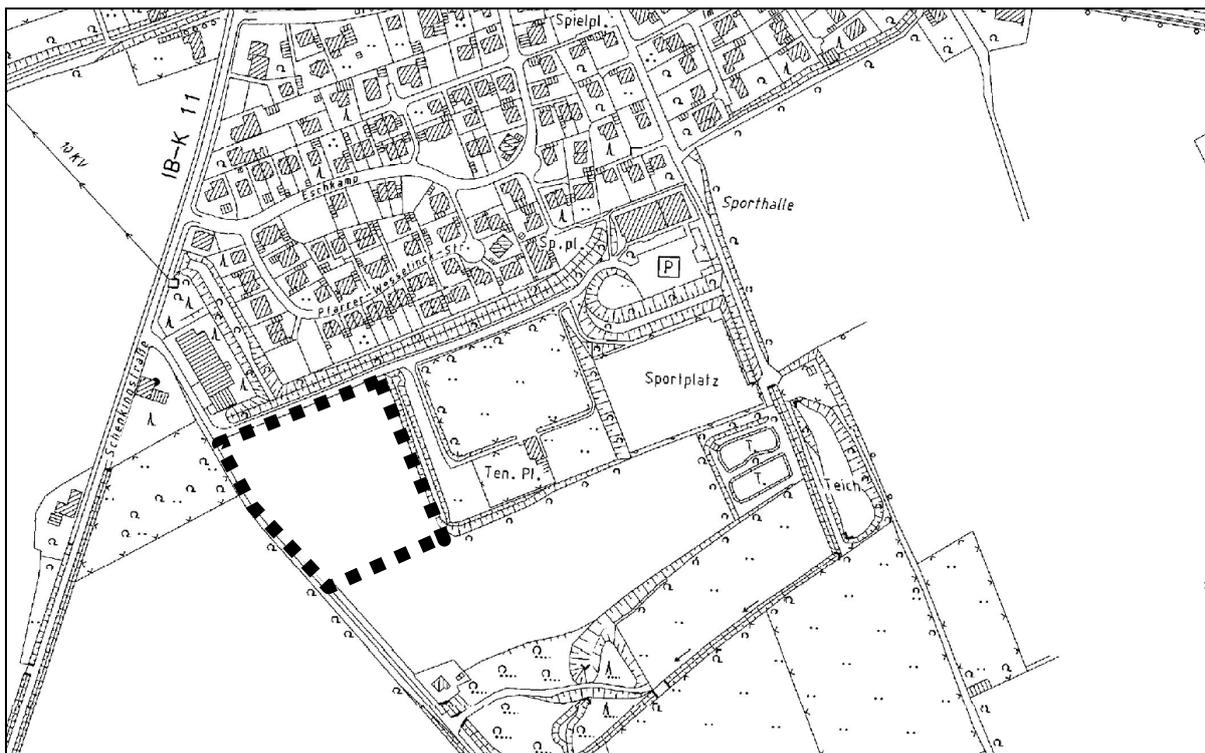
Manuela Mahnke  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 59 „Amselweg“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt am südlichen Rand des Ortsteils Schapdetten. Die geplante Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha zwischen der bestehenden Sportanlage und der Schenkingstraße. Die Erweiterung liegt auf einem Teil des Flurstücks Nr. 253, Flur 2, Gemarkung Schapdetten. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen. Der Änderungsbereich des FNP umfasst die gleiche Fläche.



■■■■■ Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“: „Bogensportanlage Schapdetten“ (ohne Maßstab).

Ziel der Bauleitpläne ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Bogensportanlage.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar:

<b>Mo. – Fr.</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.,</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans zu den Vorschriften über die Flächennutzungsplanung Seite 28 und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 09.03.2017



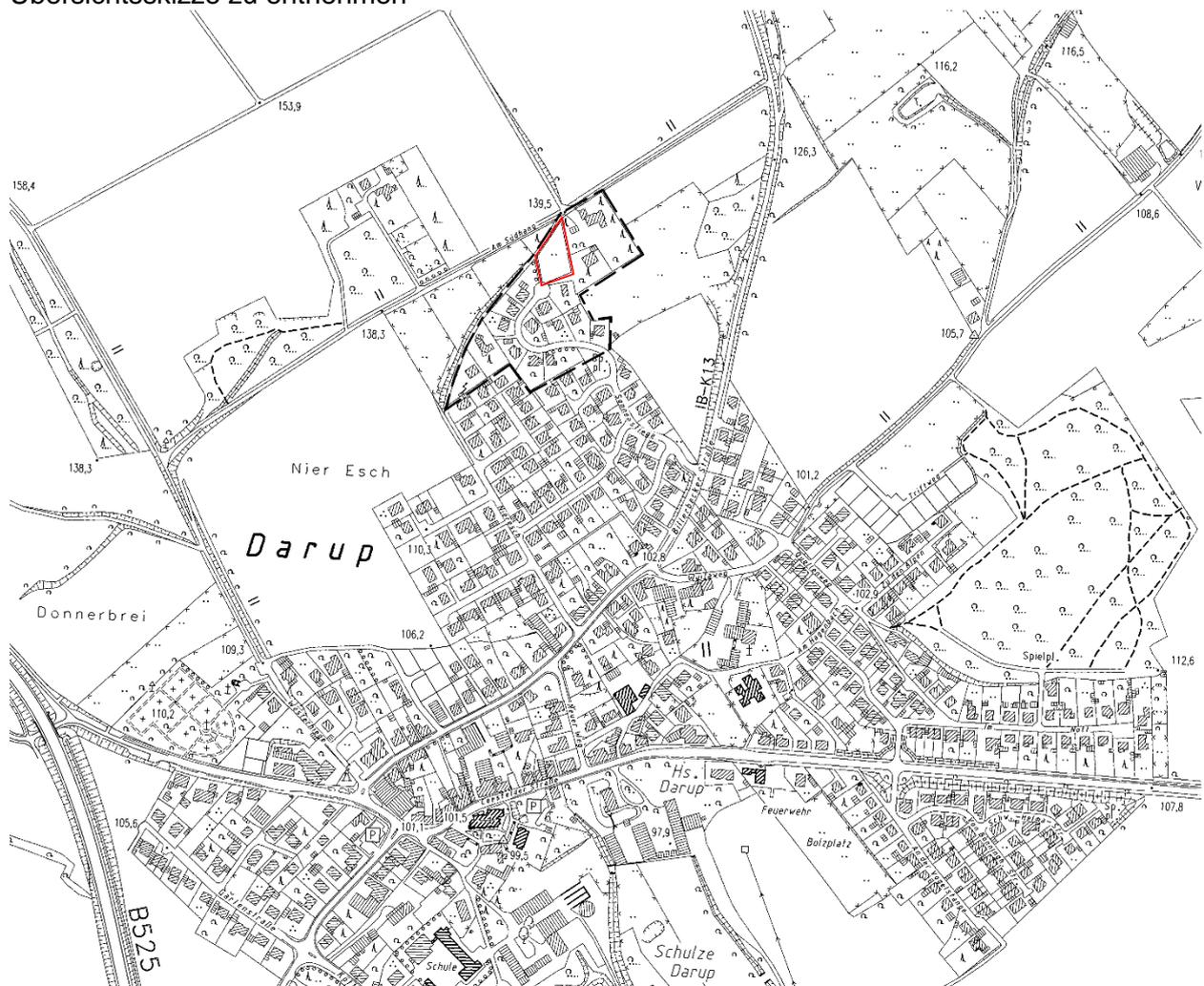
Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord II“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord II“ befindet sich in hängiger Ortsrandlage im Norden von Darup und betrifft die ehemalige Parkfläche/Grünfläche. Der Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Teil des Geltungsbereiches und umfasst das Grundstück, Gemarkung Darup, Flur 20, Flurstück 228. Das betroffene Grundstück grenzt im Osten, Süden und Westen an bestehende Wohnbebauung. Im Norden liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen



Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord II“

— Änderungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord II“

Ziel der 3. Änderung ist die Umnutzung der bisherigen Grün- bzw. Parkfläche in Wohnbaufläche (WA), für die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Wohnhäusern.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord II“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar:

<b>Mo. – Fr.</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.,</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

## 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

## 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 09.03.2017



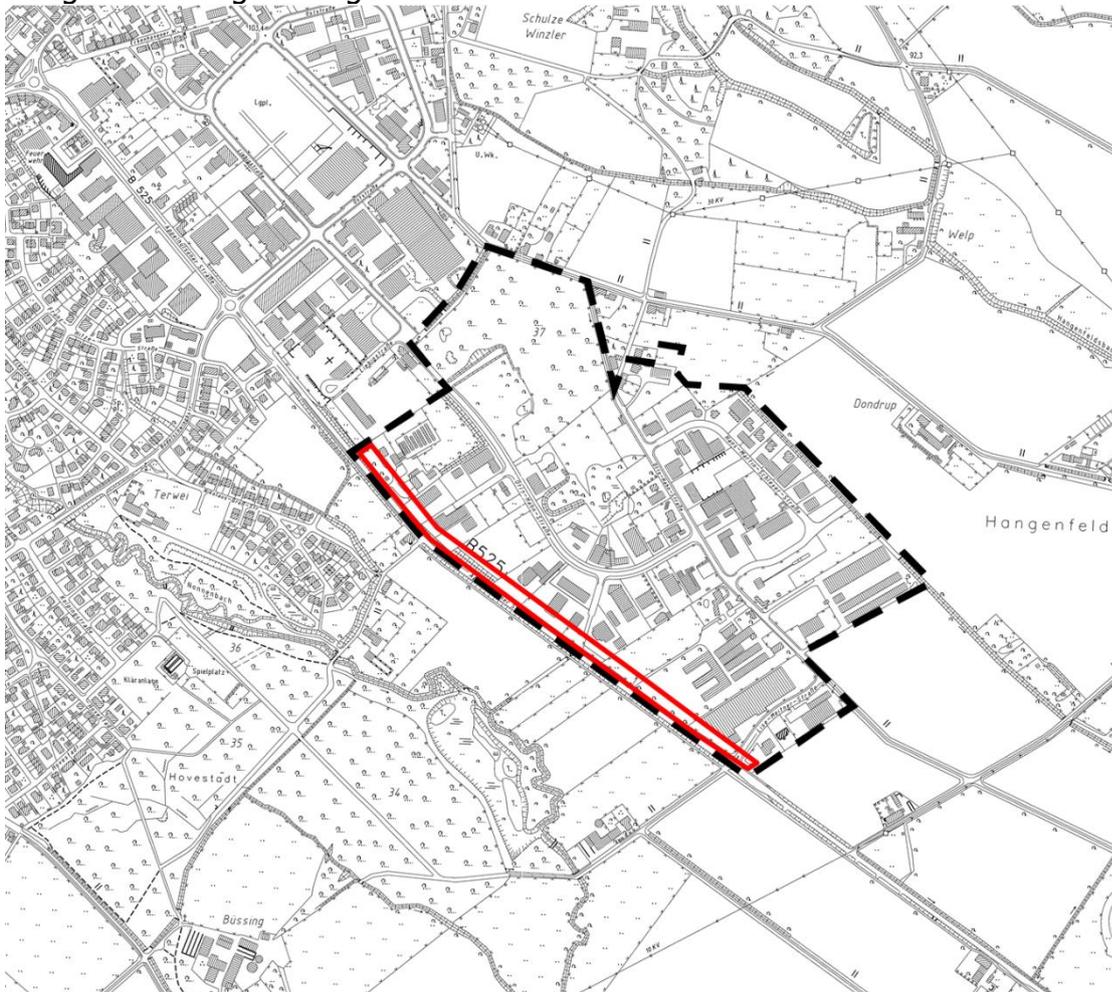
Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung

### Zweite erneute und verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“ (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die zweite erneute und verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“ vom 17.03.2017 bis einschließlich 31.03.2017 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 befindet sich im Südosten des Ortsteils Nottuln. Er ist im Süden begrenzt durch die Appelhülsener Straße. Der Bereich der Planänderung verläuft parallel entlang zur B 525 (Appelhülsener Straße). Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“

— Änderungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“

Ziel der 4. Änderung ist die Verschiebung der südlichen Baugrenze hin zur B 525 (Appelhülsener Straße) für die optimalere Nutzbarkeit der Grundstücke für Errichtung von baulichen Anlagen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **17.03.2017** bis einschließlich **31.03.2017**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln  
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo. – Fr.</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.,</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

**Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“ abgegeben werden können. Dabei handelt es sich um die geänderte textliche Festsetzung zur Bepflanzung der Flächen zwischen südlicher Baugrenze und Appelhülsener Straße.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 09.03.2017



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulze-Frenking“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulze-Frenking“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 003 „Schulze Frenking“ befindet sich im Ortsteil Appelhülsen. Er ist im Süden begrenzt durch die Frenkings-Allee und eine Laubholzfläche, sowie im Westen durch den Graben „Thunbrei“. Im Nordosten durch die Lindenstraße und im Nordwesten durch den Heitbrink. Der Bereich der Planänderung befindet sich an der nördlichen Ecke des Geltungsbereiches an der Mozartstraße. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulze-Frenking“
- Änderungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulze-Frenking“

Zielstellung ist es, im Sinne der Nachverdichtung das Grundstück „ehemaliger Kinderspielplatz Mozartstraße“ zu einem Wohngrundstück umzuwandeln.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulze-Frenking“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar:

<b>Mo. – Fr.</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.,</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

## 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

## 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 09.03.2017



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

### Veräußerung von Interessentenwegen

Die Teilungsinteressenten der Steverheide, vertreten kraft Gesetzes durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln, beabsichtigen, das in ihrem Eigentum stehende Weggrundstück

Gemarkung Nottuln, Flur 9, Flurstück 119, 2.316 m<sup>2</sup> groß  
Gemarkung Nottuln, Flur 9, Flurstück 197, 2.663 m<sup>2</sup> groß

auf die Gemeinde Nottuln zu übertragen.

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, die o.g. Wegestücke aus dem Vermögen der Teilungsinteressenten der Steverheide herauszunehmen und hierfür die Zweckbindung aufzuheben. Die Zweckbindung kann aufgehoben werden, weil die eigentliche Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist. Die Gemeinde Nottuln ist seit jeher Straßenbauasträger und nimmt seit Jahrzehnten die Unterhaltung der Wegestücke wahr. Sie ist auch Eigentümer der jeweils anschließenden Wegestücke, für die die Gemeinde Nottuln ebenfalls Straßenbauasträger ist.

Die vorgenannten Flächen sind schwarz umrandet und schraffiert aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme können im Rathaus Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Zimmer 717, während der allgemeinen Öffnungszeiten

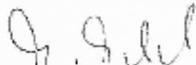
montags bis mittwochs	von	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr
	von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
donnerstags	von	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr
	von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
freitags	von	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr

innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden, und zwar vom 10. März 2017 bis zum 15. Juni 2017.

Vorstehendes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 23. Februar 2017

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin:

  
Manuela Mannke

<b>Kreis Coesfeld</b> Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld  1:2500	<b>Planansicht</b> GIS Portal Kreis Coesfeld  Der Landrat		 Datum: 21.02.2017  Uhrzeit: 10:49
---	--	--	--



M: 1:2500 0 20 40 Meter

Dieser Auszug wurde mit einer Lizenz-Software erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch.  
Kreis Coesfeld, Stand: 01.01.2016